

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-5086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7130/1-Pr 1/88

2287 IAB

1988 -08- 03

An den

zu 2371 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2371/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Haupt, Huber (2371/J), betreffend den sogenannten "Rieser-Prozeß" in Kärnten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Geschworenen für diesen Prozeß wurden – wie bei jedem anderen Geschworenverfahren – nach ihrer Reihenfolge in der Dienstliste zur Verhandlung herangezogen. Die Dienstliste ist nach den Bestimmungen des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes erstellt worden.

Zu 2 und 3:

Eine politische Einflußnahme auf die Auswahl der Geschworenen kann nach den Berichten des Vorsitzenden Richters und der Leiterin der zuständigen Geschäftsabteilung des Landesgerichtes Klagenfurt ausgeschlossen werden. Außer diesen beiden genannten Personen war niemand mit der Ladung der Geschworenen für das Verfahren gegen Franz Rieser befaßt. Die zur Hauptverhandlung erschienenen Geschworenen wurden nicht nach einer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei befragt, sondern – wie gesetzlich vorgesehen – nach dem Bestehen von Ausschließungs- und Befangenheitsgründen.

DOK 437P

- 2 -

Das Vorliegen eines derartigen Umstandes verneinten alle Geschworenen.

Zu 4:

Eine unbeeinflußte Auswahl der für ein bestimmtes Strafverfahren heranzuziehenden Geschworenen ist schon nach der geltenden Gesetzeslage, insbesondere im Hinblick auf die Bildung der Dienstliste der Geschworenen durch das Los (§§ 30 ff Geschworenen- und Schöffenlistengesetz BGBI 1946/135), gesichert.

Dessen ungeachtet und unabhängig von der in der Anfrage erwähnten Strafsache beabsichtige ich, eine grundlegende Erneuerung und Vereinfachung des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes vorzuschlagen. Das Auswahlverfahren für Geschworne und Schöffen könnte dabei insbesondere durch ein Anknüpfen an die Wählerevidenz, aus der eine Zufallsauswahl gezogen wird – und nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung – wesentlich vereinfacht werden. Auf diese Weise würden in Zukunft die geltenden Vorschriften, nach denen auf Gemeinde-, Bezirks- und Gerichtshofebene Kommissionen zu bilden sind, in die Vertrauenspersonen der politischen Parteien zu entsenden sind, weitgehend entbehrlich werden.

2. August 1988

